

Die Bündnisbestrebungen der deutschen evangelischen Fürsten und Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach

1566—1570

Von Pfarrer D. Dr. Schornbaum

Auf die Bündnisbestrebungen der deutschen evangelischen Fürsten am Ende der 60er Jahre des Reformationsjahrhunderts werfen die im Nürnberger Kreisarchiv aufbewahrten Ansbacher Religionsakten¹ manches Licht. Sie lassen einerseits die zwischen den evangelischen Fürsten bestehenden Gegensätze, insonderheit die auf dogmatischem Gebiet liegenden, deutlich erkennen, die die Einheit zu sprengen, bzw. das Werk der Einigung zu verhindern drohten. Andererseits stellen sie die Bemühungen des Ansbacher Markgrafen Georg Friedrich um Einigung und Bündnis ins rechte Licht und zeigen ihn als einen der eifrigsten Förderer eines Werkes, dessen Gelingen seiner Überzeugung nach für Gegenwart und Zukunft des Protestantismus von grundlegender Wichtigkeit war.

Georg Friedrich war in Vielem damals der gegebene Mittelsmann. Auf der einen Seite war er als Schwager des Herzogs Christoph von Württemberg, der gegen Ende seiner Regierung mit ihm immer mehr Fühlung suchte, geneigt, diesen in seinem Sinne auf Einhelligkeit des lutherischen Glaubens weitgehendes Entgegenkommen finden zu lassen. Da aber die Beförderung der Einigkeit unter den evangelischen Fürsten sein Hauptziel war, so mußte sein Entgegenkommen ein Ende da haben, wo etwa einseitige lutherisch-orthodoxe Exklusivität jene Einigkeit unmöglich zu machen drohte. In Ansbach hatte man z. B. keine Lust, sich an den Bestrebungen zu beteiligen, welche den Ausschluß des

1) Im Folgenden abgekürzt als A.R.A. Diese Quellen sind seit A. Kluckhohns Forschungen von niemand wieder daraufhin angesehen worden. Vgl. desselben Briefe Friedrichs des Frommen, 1868, 1870 u. 1872, und Friedrich der Fromme, 1877 (fortan im Unterschied zu dem Briefwerk „Fr.“ abgekürzt).

pfälzischen Kurfürsten aus der Reihe der evangelischen Stände bezweckten. Zwar betrachtete man auch hier das Vordringen des Calvinismus in der Pfalz mit besorgten Augen; schon 1563 hatte Ansbach seine Warnungen deutlich ausgesprochen¹. Aber man war doch allen extremen Maßnahmen abhold; sie bedeuteten ja nur eine Schwächung des Protestantismus. Bezeichnend für diesen doppelten Gesichtspunkt ist ein leider undatierter Brief an den pfälzischen Kurprinzen Ludwig, der den Bemühungen seines Vaters, den Calvinismus auch in der Oberpfalz durchzuführen, energischen Widerstand entgegensetzte. Georg Friedrich „hört das nur ungern, daß sein Vater also in ihn dringe“. Er schreibt Ludwig, er „tue recht, wenn er auf das helle Wort Christi mit einfältigem Verstand sähe und durch menschliche Spitzfindigkeit sich nichts anderes einbilden lasse, sondern bei der einmal erkannten Wahrheit bleibe“; „Worinnen er ihm tröstlich und hilfreich sein könne“, wolle er es gern tun. Aber auf der anderen Seite versäumt er nicht, zu bemerken: „Friedrich tue es aus vorgesetztem Eifer und meine es gut, werde auch von etlichen Leuten wohl gestärkt“². Dieser Brief verrät seine durchaus besonnene Haltung.

Im Januar 1566 begann man auch in Ansbach sich mit den Vorbereitungen für den auf den 14. d. Mts. nach Augsburg ausgeschriebenen Reichstag zu beschäftigen. Man betraute damit den als Vertreter des Markgrafen in Aussicht genommenen Landrichter J. Chr. von Giech³. Seine Instruktion ist uns nicht

1) Kurfürst Friedrich hatte Georg Friedrich von Ansbach wegen einer Schrift, in der viele Artikel, über die sich die pfälzischen Theologen geeinigt hatten, genannt waren, „angesprochen“; angeblich war ihr Autor ein brandenburgischer Theologe. G. Fr. ging der Sache nach, erhielt viele Exemplare von den verschiedensten Seiten und glaubte daher auf eine große Verbreitung schließen zu sollen; ob die Vermutung über den Autor den Tatsachen entsprach, wußte er nicht; aber er hielt sich für verpflichtet, den Kurfürsten darauf aufmerksam zu machen, daß es ihm vielen Nachteil bringen würde, falls die Artikel wirklich von seinen Theologen beschlossen sein sollten (Georg Fr. an Kurfürst Friedrich, d. d. Bayreuth 24. III. 1563). In seiner Erwiderung betonte letzterer, sie stammen von Staphylus (d. d. Amberg 31. III. 1563). Beide Briefe in den A.R.A. Tom. 32, 14. 16.

2) d. d. 4. II. . . . Ansbach. A.R.A. Tom. suppl. I^b fol. 212.

3) Georg Friedrich an Christoph Tetelbach, G. von Wambach, Kaspar Ezel, d. d. Ansbach 23. I. 1566. A.R.A. 31, 3. Vgl. K. H. Lang, Neuere Geschichte des Fürstentums Bayreuth, Nürnberg 1811, III, S. 22. 49. 56.

bekannt. Aber in Augsburg tritt er bald in enge Beziehungen zu den württembergischen Gesandten. Lic. Eißlinger erzählte ihm, Kurfürst Friedrich habe in der Schweiz eine besondere Konfession anfertigen lassen, die er auf dem Reichstag dem Kaiser übergeben werde¹. Von Eißlinger erhielt v. Giech wohl auch Kenntniss von den letzten pfälzischen Bemühungen, die evangelischen Fürsten zu einem einheitlichen Vorgehen auf demselben zu vermögen². Giech hatte noch mancherlei Nebenabsichten dabei. Man brauchte dringend die württembergische Vermittlung, um noch etliche aus der Erbschaft des Albrecht Alcibiades herrührende Forderungen zu regeln. So erhob Markgraf Karl von Baden Ansprüche wegen des Heiratsgutes seiner Frau Kunigunde; die beiden Klöster Sulzburg und Pforzheim forderten die Rückzahlung ihrer einst dem unruhigen Markgrafen gemachten Darlehen³.

Mit Christoph von Württemberg und Wolfgang von Zweibrücken ritt auch Markgraf Georg Friedrich, als er für einige Zeit selbst nach Augsburg gekommen war, dem Kurfürsten von der Pfalz am 2. April entgegen⁴. Der Markgraf wie sein Vertreter Giech traten wenig auf dem Reichstage hervor. Als Ausschußmitglieder hatten sie sich vor allem an den Beratungen über die Türkenhilfe zu beteiligen⁵. Wir wissen freilich noch recht wenig über den Gang und die inneren Zusammenhänge der Verhandlungen. Aber soviel läßt sich doch erkennen: wie man selbst fest mit den anderen evangelischen Ständen zusammenhielt, nahmen

1) Georg Wambach u. Kaspar Ezel an G. Friedrich. d. d. 12. III. 1566. A.R.A. 32, 144. Vgl. A. Kluckhohn, I, S. 647; II, S. 1040.

2) Vgl. H. Heppel, Geschichte des deutschen Protestantismus 1555—81, 1853, II, S. 112f.; A. Kluckhohn, Fr., S. 205f.; K. Menzel, Wolfgang von Zweibrücken, 1893, S. 420f. In den Akten liegen: Werbung Martin Ostermeiers bei Pfalzgraf Wolfgang, A.R.A. 32, 284; vgl. A. Kluckhohn a. a. O. I, S. 601, Anm. — Antwort Wolfgangs: d. d. Neuburg 8. XII. 1565, fol. 290; vgl. ebda. I, S. 605, Nr. 319; Friedrich an Wolfgang, d. d. Weimar, 18. I. 1566, fol. 302; vgl. ebda. I, S. 622, Nr. 328; B. Kugler, Christoph Herzog zu Wirtemberg, 1872, II, S. 479. — Antwort Wolfgangs, d. d. Neuburg, 27. I. 1566, fol. 308; Kluckhohn I, S. 625, Anm.

3) Chr. F. Sattler, Geschichte des Herzogthums Württemberg, Tübingen 1772, IV, S. 226.

4) Kluckhohn I, S. 651, Anm.; Menzel, S. 431; Lang III, S. 23. 56.

5) Kluckhohn I, S. 650; Fr. Dom. Häberlin, Neueste Teutsche Reichsgeschichte, Halle 1778, VI, S. 252.

sich diese auch wieder der Ansbacher Angelegenheiten kräftig an; sie verwandten sich z. B. in der dem Kaiser erst nach längeren Beratungen¹ am 25. April 1566 übergebenen Supplikationsschrift nachdrücklich für die Abstellung der brandenburgischen Religionsbeschwerden².

Uns interessieren hier vor allem die Verhandlungen, in denen Württemberg und Neuburg gegen den Kurfürsten der Pfalz vorgehen³. Während Georg Friedrich am 31. III. 1566 noch übereinstimmend mit beiden erklärte, in Religionsssachen nicht eher mit ihm verhandeln zu wollen, als bis er eine zufriedenstellende Erklärung über seine Stellung zum heiligen Abendmahl abgäbe⁴, sehen wir Giech in den entscheidenden Tagen des Mai, als es galt, zu dem Antrag des Kaisers auf Ausschluß des Kurfürsten aus der Reihe der evangelischen Fürsten⁵ Stellung zu nehmen, auf

1) Beratungen vom 31. III. bis 13. IV. 1566: Verhandlung am 31. III. 1569: HZ. XIX, 1868, S. 55; Kluckhohn, S. 226. — 7. IV. 1569: Vorlage, 2 Entwürfe: a) von Sachsen, b) von Christoph u. Wolfgang, HZ. XIX, S. 55; Hepe II, S. 117; Kugler II, S. 484; Häberlin VI, S. 154; Menzel, S. 431. — 12. IV.: Annahme des württembergischen Entwurfes: Hepe II, S. 116; Häberlin VI, S. 156. — 13. IV.: Endgültige Redaktion bei Kurfürst August: HZ. XIX, S. 55; Kugler II, S. 484ff.; Menzel, S. 432; Hepe II, S. 117; Kluckhohn I, S. 655; Fr., S. 226 (M. Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation, 1889. I, S. 279; 17. IV. 1566).

2) Die Supplikation gedruckt bei Chr. Lehmann, de pace religionis acta publica et originalia, Frankfurt 1707, I, S. 90—102, bes. fol. 97. Vgl. Häberlin VI, S. 159ff.; B. G. Struve, Ausführlicher Bericht von der pfälzischen Kirchenhistorie, Frankfurt 1721, S. 169; Ritter, S. 280; Menzel, S. 437; HZ. XIX, S. 62; Kugler II, S. 488f.; Kluckhohn, Fr., S. 226. 231. 465.

3) Seine Teilnahme an der Versammlung vom 17. IV. 1566 erwähnen Häberlin VI, S. 157, Hepe II, S. 119; dagegen nicht Kluckhohn I, S. 655, Menzel, S. 434. Vgl. HZ. XIX, S. 57f.; Kugler II, S. 486; Ritter I, S. 279; Kluckhohn, Fr., S. 228; Briefe I, S. 650. 655. Die Antwort Friedrichs an August auf die erhobenen Beschwerden Christophs und Wolgangs vom 25. IV. 1566 liegt A.R.A. 27, 124 gedr. Kluckhohn I, 652, Nr. 351.

4) Kugler II, S. 484; Hepe II, S. 119; Kluckhohn I, S. 650; Menzel, S. 431; Ritter I, S. 278.

5) Anfrage an Kursachsen, Kurbrandenburg, Neuburg, Württemberg, Mecklenburg und Baden vom 17. V. 1566: Häberlin VI, S. 191; Hepe II, S. 128; HZ. XIX, S. 73ff.; Kluckhohn I, S. 665. 668; Fr. S. 242; Menzel, S. 441ff.; Ritter, S. 284f.

Seiten Kursachsens, Pommerns, Hessens, Badens und des Markgrafen Hans von Küstrin, die diesem Ansinnen trotz der Zustimmung von Württemberg, Neuburg und Mecklenburg entschieden widersprachen, unter dem Hinweis, wie es in Zukunft anderen evangelischen Ständen gehen könnte, wenn sie in etlichen Artikeln mit den anderen nicht übereinstimmten. Unter solchem Vorwande könnte man jeden vom Augsburger Religionsfrieden ausschließen; man solle sich hüten, den Papisten damit selbst in die Hände zu arbeiten¹. Wir wissen nicht, wie diese Wandlung zu erklären ist; ob etwa die Persönlichkeit des pfälzischen Kurfürsten besonderen Eindruck gemacht hatte? Bei dem Fehlen aller Berichte läßt sich darüber nichts sagen. Aber nach dem erneuten Vorstoß Christophs und Wolfgangs gegen Pfalz am 11. Mai scheint Giech wie Markgraf Hans von Küstrin zu der Einsicht gekommen zu sein, daß die Erörterung solcher Angelegenheiten eigentlich eine Sache der Theologen sei; er glaubte sich nicht berechtigt, den „weiteren Ausführungen“ der beiden sich anzuschließen. Damit befand er sich in Übereinstimmung mit dem Ziel der markgräflichen Politik, die Einigkeit unter den evangelischen Ständen möglichst aufrecht zu erhalten; so war es für ihn das Gegebene, sich im weiteren Verlaufe der Verhandlungen immer mehr Kursachsen anzuschließen².

Man hatte sich zu Augsburg mit Kurfürst Friedrich dahin geeinigt, die strittige Lehre vom Abendmahl auf einem Theologenkonvent weiter verhandeln zu lassen; am 1. Dezember wollte man zu Erfurt über die Formalitäten näher beraten³. Im Unterschiede von Sachsen und Hessen förderte man in Ansbach diesen Plan eifrig. Für seine Ausführung waren schon in Augsburg gewisse Richtpunkte gegeben worden: Wie 1530 und 1561 sollten auch Städte, Grafen und Herren zu den Beratungen bei-

1) Kluckhohn I, S. 671, Nr. 357; HZ. XIX, S. 79f.; Heppe II, S. 129; Häberlin VI, S. 192; Kluckhohn, Fr. S. 245; Menzel, S. 441ff.; Ritter I, S. 285. Erklärung der ev. Stände vom 19. V. 1566, gedruckt bei Lehmann, a. a. O. I, S. 327; II, S. 155f. (Lehmannus suppletus et continuatus. Frankfurt 1709); Struve, S. 191.

2) HZ. XIX, S. 63; Heppe II, S. 126; Häberlin VI, S. 187f.; Menzel, S. 438; Kluckhohn I, S. 660, Anm. Fr. 231; Kugler II, S. 489f.; Ritter, S. 280.

3) 24. V. 1566. Kluckhohn I, S. 681; Fr. S. 252; HZ. XIX, S. 88; Heppe II, S. 131; Häberlin VI, S. 215 (auf den 31. V. verlegt).

gezogen werden; die Fürsten sollten je zwei, die Grafen und Städte je einen Theologen abordnen; aus diesen sollte ein Ausschuß gebildet und demselben dann etliche weltliche Räte beigegeben werden; den Vorsitz wollte man einem angesehenen Grafen übertragen. „Fremde“ Theologen glaubte man nicht als „Richter“ zu den Beratungen beiziehen zu sollen, um so mehr als Friedrich sich immer als Anhänger der Augsburger Konfession bezeichnet hätte; doch sollten sie das Recht haben, ihre Konfessionen zu übergeben; auch stellte man eingehende, gütliche Unterredungen mit ihnen in Aussicht. Die Synode sollte allein die vorliegende Streitsache regeln¹.

Die brandenburgische Regierung pflichtete zunächst dem letzten Punkte vollkommen bei: „Materia, scopus, status causae sei der Artikel vom heiligen Abendmahl, ob es der Churfürst von der Pfalz in diesem Punkte mit den übrigen Ständen gleichförmig halte.“ Ihre sonstigen Vorschläge aber, die sie für Erfurt aufstellte, veränderten ganz und gar den zu Augsburg ins Auge gefaßten Charakter des Konvents. Man war damit einverstanden, daß das Präsidium einem vornehmen Grafen übertragen werden sollte. Man dachte an die Grafen Hans Georg und Volrad von Mansfeld oder an Conrad von Castell². Ihm sollten *collocutores*, *adjuncti*, *auditorii* und *notarii* zur Seite stehen, die gleichmäßig beiden Parteien entnommen waren. Als Aufgabe des Präsidenten und seiner Assessoren bezeichnete man das dirigieren und proponieren des Prozesses sowie die Umfrage; sie hatten für Unterlassen aller Gehässigkeiten, daß keiner dem andern ins Wort fiele, ein jeder Teil gehört würde, zu sorgen; die Erfurter Versammlung sollte noch nähere Bestimmungen treffen, inwieweit dem Präsidenten und seinen Assessoren das Recht der Entscheidung zustehen sollte. Colloquenten sollten nur „gottesfürchtige, gelehrte, der Heiligen Schrift verständige, friedliebende Leute“ sein dürfen. Von jeder Partei sollte nur einer immer „die Vorträge und Bedenken über

1) Es handelte sich wohl um die von Wolfgang und Christoph in der Versammlung vom 11. V. 1566 vorgelegte Schrift, s. Häberlin VI, S. 187f., aber auch die Ausführungen des ersteren vom 20. V. 1566. Vgl. Kluckhohn I, S. 674; Menzel, S. 443.

2) Auch von Württemberg vorgeschlagen; Kluckhohn I, S. 699. Über ihn vgl. A. Sperl, Castell, 1908, S. 165 ff.

den streitigen Artikel“ vorbringen; doch sollte jedem Colloquenten darnach unbenommen sein, selbst das Wort zu ergreifen. Die Aufstellung von Adjunkten stellte man in das Belieben der Erfurter Versammlung; falls diese sie für nötig hielte, sollten sie nicht nur die Collokutoren unterstützen, sondern auch sonst während und außer den Verhandlungen mit „christlichem Rat behilflich“ sein. In Erfurt solle man sich schlüssig machen, ob die collocutores ihre Sache in Schriften oder mündlich vortragen sollten. Zu Auditoren wünschte man nicht nur Geistliche, sondern auch weltliche Räte vom Adel berufen zu sehen; ein Recht, sich in den Gang der Verhandlungen einzumischen, wollte man ihnen nicht zugestehen, bezeichnete vielmehr als ihre Aufgabe nur das „Anhören“. Den beiden Notaren lag die Anfertigung und Verwahrung der Protokolle ob. Der Unterschied zwischen den Augsburger Richtlinien und den Ansbacher Vorschlägen läßt sich nicht verkennen. In Augsburg hatte einem Christoph von Württemberg oder Wolfgang von Neuburg das Urteil schon so fest gestanden, daß es sich nur noch darum handeln konnte, es auch förmlich auszusprechen; in Ansbach gab man die Hoffnung noch nicht auf, den Kurfürsten doch noch zu gewinnen, und erhoffte alles von einer friedlichen Unterredung. Dort das Gericht, hier eine freundliche Besprechung.

Dem Wunsche des Kaisers gemäß¹ wünschte man in Ansbach eine möglichst baldige Einberufung des Konvents. Auch sollte er noch eine andere Aufgabe übernehmen. Kaiser Max II. hatte die Stände aufgefordert, selbst darüber nachzudenken, wie man die gegenseitigen Religionsbeschwerden abstellen könne, und hatte sich bis zum Ende des Jahres die Gutachten erbeten². Man hielt es für das beste, den Konvent auch mit dieser Aufgabe zu betrauen.

Ob man nicht doch schon während der Vorberatungen Kunde von den Schwierigkeiten erhielt, die den günstigen Verlauf des Konvents mehr als fraglich erscheinen lassen mußten? Bekam doch der als Vertreter Ansbachs bestimmte Georg von Wambach

1) Erklärung vom 28. V. 1566. Struve, S. 200 bes. 202; Lehmann I, S. 331; Menzel, S. 449. Vgl. Heppe II, S. 133; Häberlin VI, S. 210; HZ. XIX, S. 88; Kugler II, S. 492.

2) Erklärung vom gleichen Tage Lehmann I, S. 112f. Vgl. Häberlin VI, S. 171.

die Weisung, sofort nach seiner Ankunft in Erfurt sich bei den Gesandten Kursachsens, Kurbrandenburgs und des Markgrafen Hans nach ihren Instruktionen zu erkundigen: „was er bei ihnen derwegen in einhelligem Bericht oder aber in weiterer notwendiger Beratschlagung finden würde, demselben nach von unsertwegen votiren und sich demselben gemäß verhalten.“¹ Vorerst schaute man allerdings mit froher Zuversicht in die Zukunft. Denn noch vor Abreise Georgs von Wambach erfuhr man, daß auch Christoph von Württemberg seinen starren Standpunkt aufgegeben hatte und nichts mehr von Kondemnationen, sondern nur noch von gütlichen Unterhandlungen wissen wollte; er wollte sogar von einer Synode Umgang nehmen und wäre mit der Abordnung einer Gesandtschaft zufrieden gewesen. Letzteres bedauerte man zwar; aber man begrüßte doch freudig diese Änderung der Gesinnung bei Herzog Christoph; Georg von Wambach bekam noch besonders die Weisung, in keine Spezialkondemnation noch Exekution des kaiserlichen Dekrets vom 14. Mai 1566² gegen den Pfalzgrafen zu willigen³. Es ging aber zu Erfurt ganz anders, als man es sich zu Ansbach gedacht hatte.

Am 31. August 1566 traf Georg von Wambach in Ilmenau mit den württembergischen und pfalz-neuburgischen Gesandten Dr. Kilian Bertschin, Ahasverus Alinga und dem früher in markgräflichen Diensten gestandenen Wolfgang von Köteritz zusammen. Erst als man gehört hatte, daß die sächsischen Gesandten Erich Volkmar von Berlepsch, Dr. Lor. Lindemann und Joh. Zeschau in Erfurt angekommen wären, reiste man ebenfalls am 3. September dahin. Dort angekommen forderten die pfälzischen Räte Heinrich Riedesel, Anton Massow, Dr. Chr. Ehem und Lic. Wenzel Zuleger für den Kurfürsten die „Direktion“ der gesamten Verhandlungen.

1) Instruktion für Georg von Wambach. d. d. 25. VIII. 1566. A.R.A. 31, 6. Kurze Erklärung etlicher Stücke in derselben. Fol. 37. Am 22. VIII. 1566 von Giech, Chr. Tetelbach, Seb. Burkel, Dr. A. Junius dem Markgrafen übersendet. A.R.A. 32, 329. Am 25. VIII. 1566 vom Markgrafen genehmigt. d. d. Aurach. A.R.A. 31, 1.

2) Gedruckt bei Lehmann I, S. 323f.; Struve, S. 184. Vgl. HZ. XIX, S. 68—71; Kluckhohn, Fr. S. 235; Kugler II, S. 491; Häberlin VI, S. 189. 229. 234; Menzel, S. 439; Ritter I, S. 283.

3) Kluckhohn I, S. 699f.; Kugler II, S. 494.

Als schon daran die Beratungen zu scheitern drohten, — denn nicht nur die württembergische und neuburgische, sondern auch die kursächsische Instruktion stand dem entgegen — ersuchte Georg von Wambach im Einverständnis mit Bertschin und Köteriz Dr. Lindemann, in Güte die kurpfälzischen Räte bewegen zu wollen, doch von dieser Forderung abzustehen. Aber alles Verhandeln während anderthalb Tage war umsonst; sie erklärten, „dann müßte ihr Herr sich schon als verurteilt betrachten“. So berief denn Sachsen am 5. September sämtliche Stände, außer Sebastian Meier, dem Rat des Pfalzgrafen Georg, der sich auf die kurpfälzische Seite gestellt hatte, berichtete über die Verhandlungen und stellte die Frage: „ob man in dieser Sache dem Kurfürsten seine praeceminenz lassen solle“. Alle verneinten es; auch Georg von Wambach und Dr. Jakob Lersener, die für diesen Fall keinerlei Instruktion hatten. So mußten denn die kurpfälzischen Gesandten sich fügen und sich mit einem Protest begnügen. Aber nun wurde die Frage aufgeworfen, ob man Kurpfalz überhaupt an den Beratungen teilnehmen lassen sollte. Wolfgang von Köteriz und der Mecklenburger Joh. Bogk waren dagegen, weil man im Abendmahl anders lehre. Sie fanden aber heftigen Widerspruch bei den anderen, darunter auch bei Georg von Wambach. Nicht mit Unrecht warnten diese davor, in den gleichen Fehler zu verfallen wie der Kaiser zu Augsburg; nicht zum Ausschluß, sondern zum gütlichen Vergleich sei man zusammengekommen. Endlich einigte man sich dahin, zunächst selbst einmal einig zu werden und dann erst die Beratungen mit der Kurpfalz aufzunehmen. Sachsen, das überhaupt nur widerstrebend an den Verhandlungen sich beteiligt hatte, benutzte die Gelegenheit, die Sache auf die lange Bank zu schieben. Es erreichte, daß man wegen der ungenügenden Beschickung des Tages die Beratung auf das nächste Frühjahr verschob; dann sollten Kurbrandenburg, Kursachsen, Württemberg, Neuburg und Hessen mit Kurpfalz über einen neuen Termin schlüssig werden und jeder die nächstgelegenen Stände einladen. Am Abend des 5. September setzte man die kurpfälzischen Räte davon in Kenntnis; erst nach längerem Verhandeln willigten diese in die Verlegung des Tages; sie setzten aber durch, daß die Festsetzung gemeinsam von Kurbrandenburg, Kursachsen und Kurpfalz erfolgen sollte.

Danach teilte der pfälzische Rat Dr. Ehem noch das Bekenntnis seines Kurfürsten über das Abendmahl mit: „nach dem rechten, christlichen und der Augsburgischen Konfession ebenmäßigem Verstande glaube er, daß man durch Nießung des äußerlichen Zeichens die Gemeinschaft des Leibs und des Bluts Christi erlange“. Wenn die Prädikanten über den Genuß der Unwürdigen anders lehrten, solle man es ihn nicht entgelten lassen: „denn viel der unsrigen von der ubiquität und andern artikeln in großem misverstand und seltsame dinge ausgehen ließen, damit die Wirtembergischen gemeint, das inen doch bald durch dieselben gesanten verantwortet“. Danach übergab Dr. Ehem jedem ein Exemplar des Heidelberger Katechismus und einen Extrakt aus der Augsburgischen Konfession¹; bei einer Vergleichung mit der Heiligen Schrift würde man finden, daß sein Kurfürst nicht so unrecht lehre. Vor einer Prüfung seiner Meinung scheue er nicht zurück; doch wolle er noch einmal warnen, durch Hervorrufen von inneren Spaltungen den Katholiken zu ermöglichen, einen nach dem andern zu unterdrücken.

Georg von Wambach, der sich redlich bemüht hatte, im Sinne seiner Regierung für Einigkeit zu wirken, kehrte höchst enttäuscht nach Ansbach heim. Er fragte sich, was denn ein Colloquium noch nützen solle, wenn die Pfälzer schon bei den Vorbereitungen so audaces und temerarii wären; ob nicht auf einem anderen Wege das dem Kaiser zu Augsburg gegebene Versprechen erfüllt und Kurfürst Friedrich eher zu gewinnen wäre? Er behielt Recht; diese Verhandlungen wurden nicht mehr aufgenommen².

Gegen Ende des Jahres erregten die Vorgänge in den Niederlanden immer mehr die Aufmerksamkeit der ev. Fürsten im Reich. Am ersten und eifrigsten nahm sich der Protestanten in den Niederlanden Kurfürst Eriedrich von der Pfalz an. Hessen und Baden einigten sich mit ihm am Anfang Januar 1567 zu Heidelberg dahin, demnächst eine größere Versammlung ev. Fürsten nach Worms oder Frankfurt zu berufen, um über eine Gesandtschaft

1) Kluckhohn, Fr., S. 467.

2) Relation Georgs von Wambach. d. d. 9. IX. 1566. A.R.A. T. Suppl. II, S. 128. Vgl. Kluckhohn I, S. 700 f. — Der Abschied d. d. 6. IX. 1566. G. Chr. Neudecker, Urkunden aus der Reformationszeit, 1836, S. 842 f. Vgl. Kugler II, S. 496; Heppe II, S. 166; Kluckhohn I, S. 693 ff.; Fr., S. 258 f.

an den Kaiser und die Statthalterin der Niederlande sowie eine Vorstellung bei König Philipp von Spanien schlüssig zu werden¹. Auch Georg Friedrich von Ansbach wurde davon in Kenntnis gesetzt. Wohl geneigt, dem Ansinnen Folge zu leisten, wollte er nur noch zuerst mit Christoph von Württemberg ins Benehmen treten². Inzwischen aber hatte dieser Sachsen und Hessen bewogen, sich ebenfalls mit dieser Sache auf einem Tage zu Fulda (1.—10. II. 1567) zu befassen; auch hier einigte man sich, zugunsten der Protestanten in den Niederlanden Supplikationen an Philipp, den Kaiser und die Königin von Frankreich zu richten, sowie an Margarete von Parma eine besondere Gesandtschaft zu senden. Unter den Fürsten, die man zum Beitritt zu den Beschlüssen gewinnen wollte, erscheint auch wieder Georg Friedrich³. Im Auftrage der Fuldaer Versammlung ersuchte Christoph von Württemberg ihn am 21. II. 1567, sich ihren Schritten anzuschließen und einen eigenen Rat zur Gesandtschaft abzuordnen⁴. Allem Anschein nach ist er dem auch nachgekommen⁵. Die für den 20. II. 1567 von Kurfürst Friedrich ins Auge gefaßte Versammlung, zu der er ebenfalls erscheinen sollte, war dadurch hinfällig geworden⁶.

Dafür wurde er bald auf einen neuen Tag geladen. Christoph von Württemberg sann unaufhörlich darüber nach, wie man die Geschlossenheit des Protestantismus wiederherstellen und Friedrich von der Pfalz von seiner Meinung abbringen könne; schon in Fulda war er mit neuen Anregungen hervorgetreten, ohne aller-

1) Kluckhohn I, S. 724, Anm. 736, Anm. II, 3. Neues Archiv für sächsische Geschichte und Altertumskunde, 1893, XIV, S. 46.

2) Giech, Tettelbach, Burkel, Junius an Georg Friedrich. d. d. Ansbach 26. I. 1567. A.R.A. 32, 532.

3) Chr. G. Neudecker, Neue Beiträge zur Geschichte der Reformation, 1841, II, S. 116. 117; Neues Archiv XIV, S. 48.

4) d. d. Stuttgart 22. II. 1567, A.R.A. 31, 21. Kugler II, S. 502; Heppel II, S. 174; Kluckhohn II, S. 6 Anm.; Fr. S. 316f.; Menzel, S. 465.

5) Groen van Prinsterer, archives ou correspondance inédite de la maison d'Orange-Nassau, Ser. I. III, 80 Nr. 274a, Leiden 1835: „les princes dont les envoyés avoient composé la deputation, étoient les electeurs de Saxe et de Brandebourg, Georg Frederic Marggreve de Brandebourg...“.

6) Kluckhohn II, S. 3; Neues Archiv XIV, S. 46.

dings bei Sachsen Entgegenkommen zu finden. Und doch schien ihm diese Sache immer wichtiger, je mehr beunruhigende Gerüchte über bevorstehende Überfälle auf die Evangelischen verbreitet wurden¹. Der nahende Reichstag gab ihm wieder Anlaß, mit seinen Plänen hervorzutreten. Auf dem Augsburger Reichstag hatten die Katholiken auf die Beschwerden der Evangelischen mit einer energischen Gegenerklärung geantwortet; darauf hatte der Kaiser die Evangelischen selbst aufgefordert, ihm ein Bedenken über die Vergleichung in der Religions Sache zu überreichen². Zur Stellungnahme in dieser Sache lud Christoph Karl und Philibert von Baden, Wolfgang von Neuburg und Georg Friedrich auf den 16. III. 1567 nach Nördlingen ein; daneben sollte man beraten, wie man auf dem Reichstag „wie ein Mann“ stehen könne³.

In Ansbach war man darüber hoch erfreut. Schon längst hatte man erwartet, daß eine Versammlung aller evangelischen Stände zur Beratung dieser Sache einberufen würde; hier würde man sich „gewiß in samtlichen Rat einmütig verglichen haben“. An einem Erfolg des Tages hegte man keinen Zweifel; man meinte: die andern Stände würden gewiß gerne allen Beschlüssen beitreten⁴. Anders dachte freilich Georg Karg, der Ansbacher Pfarrer und oberste Superintendent. Er ging nur ungern an ein Gutachten für diesen Nördlinger Tag. Ganz abgesehen davon, daß er es als eine Sache der Juristen und nicht der Theologen betrachtete, hielt er zunächst eine Vergleichung zwischen Protestanten und Katholiken für ganz aussichtslos. Resigniert betrachtete er es wie schon früher als das beste, es beim Augsburger Religionsfrieden bewenden zu lassen. Wenn man ja die Augsburger Erklärung der Katholiken beantworten wolle, solle man sich kurz fassen und das hauptsächlich betonen, daß die Evangelischen keine neue Lehre, sondern die ursprüngliche Lehre Jesu verträten⁵. Auch daß

1) Neudecker II, S. 118.

2) Beschwerde der Katholiken, gedruckt bei Lehmann I, S. 102 ff., Erklärung des Kaisers vom 28. V. 1566, ebda. S. 112—114.

3) Wolfgang und Christoph an Georg Friedrich. d. d. 20. II. 1567. pr. 3. III. 1567. A.R.A. 31, 23. Neudecker, Urkunden, S. 847.

4) Georg Friedrich an Christoph und Wolfgang. d. d. 4. III. 1567. A.R.A. 31, 25.

5) d. d. 5. März 1567. A.R.A. 31, 27. Unten gedruckt als Beilage I.

er die an diesen Tag geknüpften weiteren Hoffnungen der Räte auf Anfang einer werdenden Einigkeit unter den Evangelischen teilte, ist kaum zu glauben.

Aus dem ganzen Tage wäre beinahe nichts geworden. Am 18. III. waren erst Wolfgang von Neuburg und Christoph von Württemberg erschienen; beide ersuchten Georg Friedrich dringend um sein Erscheinen¹. Über den Verlauf der Beratungen wissen wir nichts. Entgegen dem Vorschlag Gg. Kargs entwarf man in Nördlingen eine weitläufige Deklaration, in der man zunächst nachzuweisen suchte, wie sehr die Evangelischen ein Recht hätten, die Katholiken wegen ihrer schriftwidrigen Dogmen der Abgötterei zu zeihen, und dann dem Kaiser einen neuen Weg zur Vergleichung beider Konfessionen zeigte. Doch fand sie nicht ungeteilte Aufnahme². Auch über den anderen Punkt, die Gewinnung des Kurfürsten von der Pfalz redete man; man beschloß, ein Schreiben an ihn zu richten. Alles Weitere wurde aber durch den Tod des Landgrafen Philipp durchkreuzt³. Landgraf Wilhelm kam zwar im Juni 1567 noch einmal auf die Deklaration zurück; er erklärte sich bereit, sie nach neuerlicher Begutachtung durch Christoph, Wolfgang und Georg Friedrich an den Kurfürsten von Brandenburg weiter leiten zu wollen⁴. Die beiden letzteren kamen auch dem Wunsche nach. Nach Einlauf des neuburgischen Bedenkens erhielt Karg die Weisung, sich ebenfalls darüber schlüssig zu werden; sogar die oberländischen Theologen sollten sich damit befassen. Aber einen Wert hatte das alles nicht⁵.

Die Nördlinger Verhandlungen gaben jedoch Anlaß zu näherer Fühlungnahme zwischen Pfalz und Ansbach. Seit längerer Zeit

1) d. d. Nördlingen 18. III. 1567. pr. 3. IV 1567. A.R.A. 31, 41.

2) Ablainungsschrift der Papisten schmähtich Schrift und Bedenken der Religion halben an die kais. Majestät auf dem Reichstag zu Augsburg ao 66 gestellt, wie die zu Nördlingen bedacht aber auf dem Reichstag zu Regensburg nicht übergeben worden. 1567. A.R.A. 31, 43 ff. Vgl. Heppel II, Beilage Nr. VII, S. 36 ff.; Menzel, S. 467.

3) Zum Tage von Nördlingen vgl. Heppel II, S. 176 ff.; Kugler II, S. 506 ff.; Kluckhohn II, S. 23; Neudecker, Neue Beiträge II, S. 119 ff.

4) Heppel II, S. 184.

5) Wolfg. Ernst von Wirsberg, Chr. Tetelbach, Burkel, Junius an G. Fr. 18. IX. 1567. A.R.A. 31, 111. Bedenken Kargs A.R.A. 31, 31 ff. Unten gedruckt als Beilage II.

hatte Wolfgang von Pfalz-Neuburg gegen seinen Vetter, den Pfälzer Kurfürsten, eine feindselige Haltung eingenommen; zuletzt noch hatte er Kurfürst August von Sachsen zu einer energischen Einsprache gegen dessen Versuch, den Calvinismus in der Oberpfalz einzuführen, veranlaßt. Man konnte deshalb in Heidelberg des Argwohns nicht los werden, daß auch in Nördlingen von ihm neue Intrigen angezettelt worden seien. Dr. Hartmann bekam deswegen den Auftrag, in Ansbach Erkundigungen einzuziehen und durch Vorlage der eben angedeuteten Korrespondenz über seinen wirklichen Charakter aufzuklären¹; offensichtlich wollte man ein näheres Verständnis zwischen Pfalz und Georg Friedrich anbahnen. Indem man Dr. Hartmann vollen Einblick in die Verhandlungen gab, erbot man sich in Ansbach, alles zu tun, was die beiden Fürsten versöhnen könnte, wenn man auch keine große Hoffnung auf das Gelingen solcher Bemühungen hatte. Der Gesandte nahm den Eindruck mit nach Hause, daß Georg Friedrich keine Schritte gegen den Kurfürsten billigen, geschweige denn unternehmen würde².

Beilagen

I.

Gutachten Gg. Kargs für den Tag zu Nördlingen

5. März 1567.

Des herrn pfarrers alhie Magistri Georgii Kargen bedenken den gein Nordlingen angesetzten tag betr. pr. 5. Marcii 1567.

Original von Kargs Hand. Ansbacher Religionsakta 31 fol. 27 ff.

Gestrenge, hochgelert, edel, ernvest auch ernhaft, hochachtbar gnedig und gunstig³ gebietende herrn. Die Schriften, so E. g. u. g. anstatt des durchleuchtigen hochgeborenen meins gnedigen fursten und herrn mir gestrigs tags behendigt mit fernerm gnedigen befel, das ich

1) In den Akten liegen noch: Wolfgangs Klage über das Eindringen des Calvinismus in der Oberpfalz und über die Aufnahme calvinisch gesinnter Geistlicher durch Friedrich. d. d. 20. II. 1567. A.R.A. 32, 332 (vgl. Kluckhohn II, S. 16 Anm.) u. 334. August an Friedrich, d. d. Gotha 4 III. 1567. A.R.A. 32, 331; s. Kluckhohn II, S. 16. Friedrich an August, d. d. Heidelberg 22. III. 1567. A.R.A. 32, 336. Gedr. Kluckhohn II, S. 16, Nr. 404.

2) Credenz für Dr. Hartmann, d. d. Heidelberg 4. IV. 1567. pr. 9. IV. A.R.A. 32, 344 Erklärung Georg Friedrichs 10. IV. 1567. A.R.A. 32, 346. Vgl. Kluckhohn II, S. 23.

neben etlich andern meinsgleichen kirchendienern ein bedenken und ausfurliche schrift darauf stellen sollte etc., dieselbigen hab ich untertenig in großer eil gelesen und befunden, deßen ich zu bekennen gar kein scheu trage, das ich den sachen viel zu gering und zu schlecht bin, wie e. g. u. g. als die hochverständigen selbs erachten können, das es einem wolgeubten, belesenen und erfarnen juristen gnug zu schaffen gibt und keins theologi, welchem die reichshandel und constitutionen nit grundlich bewußt, viel weniger eins verachten (sagt schier eins verkauzten) caplons werk ist. Christlicher lere von artikel zu artikel bin ich durch Gottes genad gewiß und getrau sie auch nach der gabe, die mir gegeben ist, gegen und wider meniglich zu verantworten. Aber ein ausfurliche ablainung dieser der bapstischen stende schriften¹ zu stellen, wie es mir zu schwer ist, also halt ichs auch unvonnoten sein. denn mir nicht zweivelt, die fursten, so auf bestimpten tage zusammenkommen, werden mit einer statlichen antwort eintweder schon gefaßet sein, oder aber nach gehaltener beratschlagung durch ire gelerten notwendiglich begreifen und stellen laßen. So werden die abgesanten rete und botschaften, als die der sachen läufig, das ire auch in werender beratschlagung nach notturft, wie es denn leicht zu tun, darzu zu reden und zu raten wißen, weil doch diese ganze sach allererst auf dem reichstag schließlich abgeredet werden muß und auf angesetztem tage als in einer particularversammlung nichts endlichs gehandelt oder geschlossen werden kann. bei mir auch bedenklich ist, ob auf nechstgehaltenem reichstage, nachdem die einstellung dieses haubtarticles von der religion beede im churfurstlichem und furstlichem rat zu beden teiln bewilligt, und derhalben keine disputation noch gesprech hievon stat haben mögen, ein solche scharfe schrift hette sollen ubergeben werden und ob ein ausfurliche widerlegung und ablainung in kunftiger reichsversammlung, da die religion gleichsfall nicht disputirt, sondern an iren ort gestellt werden solte, zu begreifen und zu ubergeben sei oder nicht in betrachtung, das die gemuter nur dadurch verbittert und zu widerwillen und feindschaft bewegt werden und das solcher handel algerait in ein sondern buch wider das Tridentisch Concilium nach lengs ausgefuret ist und derhalben die ableinung um mer glimpfs willen mit kurzen worten geschehen und furnemlich auf den grund unser christlichen religion gesehen, und das sie nicht in neuligkeit erfunden, sondern von der welt her geweret, dagegen aber des bapsts zusatz eitel nenerung seien, gestritten und kurzlich angezeigt werden möchte. und kan hieneben unvermelt nicht laßen, das der evangelischen stende schrift in widerlegung etlicher des Tridentischen Concilii decretirten artikel etwas zu schwach ist und den sachen nicht genug tut². als im ar-

1) Ist wohl die 1566 übergebene Beschwerdeschrift der Katholischen, gedruckt bei Lehmann I, S. 102ff.

2) Es ist wohl die am 25. April 1566 dem Kaiser übergebene Beschwerdeschrift der Protestanten gemeint, gedruckt bei Lehmann I, S. 90ff.

tikel von der buße zeucht es die gezeugnis der h. schrift nicht wol an, zwen teil christlicher buß damit zu beweisen, wie dann auch drey teil wol mögen gesetzt werden, neu glaub und neuer gehorsam ¹. item das der spruch in psalmen: wer weiß, wie oft er felet etc. viel tot-sund in sich begreife, wird angezogen und gesetzt wider die erzelung der sunden in der beicht gleichwol von den unbußfertigen ². item von des herrn abändmal, da wird vermeint, das in bapstumb unter einerlei gestalt weder christus ganz noch sein leib dispensirt und ausgeteilt worden sei ³. da möchten demnach herrn und ratz zusehen, das sie den sachen mit disputirn nicht zuviel noch zu wenig teten.

ich aber als der einfeltigst sage zwar, das der augspurgischen confesion verwandte stende und mit andern allen auch hochemelter mein gnediger furst und herr die einige ware, uralte patriarchische, prophetische, apostolische und christliche religion, welche nicht vor 40 jaren erst aufkomen, sonder die nehesten 50 jar hero von des antichrists zusatzen, corruptelen und verfelschungen repurgiert und gereinigt worden (deren summa und auszug in der augspurgischen confesion begriffen) wider den gegenteil geburlicher maßen nicht aus unzeitigem eiver noch ubriger witz verfochten und alle schedliche, ketzerische secten in iren furstentumben, landen und gebieten muglichs vleiß verhuten, auch den religionsfrieden, als der aus sonderer gottes gnad und schickung allen evangelischen stenden sonderlich zu gutem auf-

1) De poenitentia: Canon IV: si quis dixerit, duas tantum esse poenitentiae partes terrores scilicet inclusos concientiae agnito peccato et fidem conceptam ex evangelio vel absolutione, qua credit quis sibi per Christum remissa peccata anathema sit. — Per multa sunt sacrae scripturae loca, quae evincunt, duas tantum esse poenitentiae salutes partes. Luc. 24 sic oportuit Christum pati et resurgere tertia die a mortuis et praedicari in nomine ipsius poenitentiam et remissionem peccatorum. Marci 1: poenitentiam agite et credite Evangelio. Actorum 20: testificans Judaeis et Graecis conversionem ad Deum et fidem in dominum nostrum Jesum Christum. cumque lex flagitet terrores, evangelium fidem, tota Christi doctrina hoc anathematismo damnatur. Lehmann I, S. 94.

2) Canon VII: Siquis dixerit in sacramento poenitentiae ad remissionem peccatorum necessarium non esse jure divino confiteri omnia et singula peccata mortalia, quorum memoria cum debita et diligenti praemeditatione habeatur etiam occulta et quae sunt contra duo ultima Decalogi praecepta et circumstantias, quae peccati speciem mutant, anathema sit. Dictum psalmi delicta, quis intelligit multa mortalia peccata complectitur in non conversis. cum igitur Confessio singulorum mortalium peccatorum prorsus sit impossibilis neque etiam ulla voce sacrae scripturae mandata, manifestum est, hunc canonem sacrae scripturae esse adversum. Lehmann I, S. 94.

3) Canon III: de coena domini. Si quis negaverit totum et integrum Christum omnium gratiarum fontem et auctorem sub una panis specie sumi quia (ut quidam falso asserunt) non secundam ipsius Christi institutionem sub utraque specie sumatur, anathema sit. Certum est nec totum Christum nec corpus ejus sub una tantum panis specie sumi, vera est enim regula: extra usum a Christo institutum non consistit sacramenti ratio, simpliciter enim ad Christi verbum et institutionem non ad hominum commenta alligati sumus juxta dictum: hunc audite. Lehmann I, S. 94.

gericht ist, steif und fest halten und also zu frid und einigkeit, sovil immer mit gutem gewißen geschehen kan und zu christlicher vergleichung raten und helfen und alle mugliche befurderung tun sollen.

doch muß ich daneben auch bekenen, das ich meistels kein leidenliche vergleichung hoffen, derwegen auch weder zu colloquien noch nationalconcilia raten kan, wie zwar ein nationalconcilium schwerlich zu erheben sein wird, so wenig als auch durch die colloquia einigkeit mag angerichtet werden, sondern laß mir an dem religionsfriden, wovern der unverbrochenlich gehalten wird, zu diesen letzten, gefeulichsten zeiten, da turck und bapst und der teufel in inen auf das greulichst tobet, ganz wolgenugen und sage Gott lob und dank fur solche befridung seiner armen kirchen in disen landen, bis er dermaleins genedige und veterliche beßerung nach seiner barmherzigkeit schaffen und geben wird, und halt es genzlich dafür, das schwerlich etwas weiters zu erhalten sein werde, es geschehe dann aus sonderer schickung des allmechtigen und gleich mit gewalt, so wol als auch mit dem religionsfriden geschehen.

Sovil in eyl von diser höchwichtigen sachen unser ware religion und seligmachenden christlichen glauben betreffend. der andern schwegen und aller ding unmuglichen und zum teil vergeblichen arbeit wollen E. G. u. G. mich, als der ich wol zu geringern und doch in seiner acht notwendigen kirchensachen nicht gezogen werde, gnedig erlaßen. Konnen andere etwas und mer dann ich hiebei tun, gönne ich inen der ehren ganz gern. halt aber nicht, das jemand geistlichs stands in disem furstentumb dasjenige, so von mir erfordert, aus obgesetzter ursach prestirn und verrichten werde. Thue E. G. u. G. mich hiemit zu gnaden untertenig bevelen.

E. G. u. G.

gehorsamer williger

Georg Karg.

II.

Bedenken G. Kargs über die Nördlinger Deklaration 1567

Kanzleivermerk: des Herrn Pfarrern alhie magistri Georgen Kargen bedenken die in der religionsachen wider die papisten zu Nordling gestelte schrift betr. 1567.

Original von Kargs Hand. Ansbacher Religionsakta 31 fol. 31 ff.

Diese schrift bedurft fast durchaus vleißigs collationirns, als die unfleißig abcopirt und oftermals nicht allein an buchstaben sondern auch an wortern und zuweilen auch an sentenzen mangelhaftig ist. Wie ich sie aber gelesen und eingenomen, so hat sie furnemlich drey teil. Der Erst ist ein defension und verantwortung unser christlichen, evangelischen, apostolischen, uralten und allein waren, seligmachenden religion. Der ander ist ein zufellig bedenken über dem religionfriden;

der dritte ist ein ratschlag und bedenken von vergleichung der zwispaltigen religion, sonderlich zwischen den papistischen und evangelischen stenden im heiligen, römischen reich deutscher nation.

Im ersten teil weiß ich nichts bedencklichs, on das ich zur sachen ser dienstlich sein vermeinte, wenn fol. 10 bald auf dem ersten spruch: Abraham hat Gott geglaubt und das ist ime zur gerechtigkeit zugerechnet worden, auch diese wort aus dem vierten cap. zun Römern angezogen wurden: Abraham zweivelt nicht an der verheißung gottes durch unglauben, sondern ward starck im glauben und gab gott die ere. item derhalben mus das ertheil (oder die gerechtigkeit) durch den glauben komen, auf das es sei aus gnaden und die verheißung fest bleibe.

und dieweil dise disputation zwischen den stenden bederlei religion einmal angefangen ist, damit sich die vermeinte catholischen einichs siegs nicht zu rumen haben, halt ich diese verantwortung der evangelischen fur notwendig, welche auch dermaßen gegründet und ausgefuret ist, das sie nicht allein von Papisten nicht umgestoßen, sonder auch von evangelischen meins bedunkens nicht wird leichtlich verbeßert werden.

im andern teil ist bei mir erstlich bedencklich, das fol. 34^b auf das kaiserlich camergericht denen um der evangelischen religion willen gefangnen und bedrangten untertanen mandata sine clausula zu erkennen gedrungen wird¹. denn je offenbar und unwidersprechlich, das ein jeder richter und oberkeit bede teil horen soll und also cognitio causae dem urteil vorgehen muß. die bapstischen stende, welche ire untertanen von wegen christlicher religion stöcken und plöcken, handeln zwar dem religionfriden zuwider, soll aber der cammerrichter mit seinen beysitzern durch rechtmäßige urteil und mandata den vergwaltigten hilf tun und sie retten, muß das unrecht und frevel oder gewalt zuvor do-cirt, dargetan und bewisen werden, sintemal er fur sich selbs, wie alle sachen und hendel an allen orten im reich geschaffen sind, nicht wissen kan. bedarf derhalben dieser articul einer guten limitation und beßern ausfuration, soll er anders fur billich erkant, approbirt und angenommen

1) In der Deklaration heißt es: (fol. 47b) so achten wir auch ein hohe notturft sein, das euer k. myt dero cammergericht und beisitzern uferlegt und bevolen hetten, denen, so von der religion wegen doch under andern schein wider den religionfriden betrangt werden, mandata sine clausula zuerkennen und den armen dardurch zu ir erledigung und ausfuration habenden rechthens wie in prophansachen zu verhelfen, und werden dadurch weder ungehorsame noch die secten gefurdert, angesehen in deductione causae den schuldigen die verdiente straf nicht desterweniger bevorstet. wol aber im gegenspil, da dermaßen ehehaft nit geholfen, nit der geringer teil des religionfridens dem armen gemeinen mann zu beschwerung seins gewißers entzogen, und denen, so der augspurgischen confesion entgegen, gelegenheit geben wurdet, die rechtgeschaffnen christen underm Schein andrer zugemesner untaten zu verfolgen, welchs euer k. mjt. gnedigste meinung billich nit sein, auch durch das berürt mittel der mandatorum geholfen und furkomen werden mög.

oder erhalten werden. vielleicht weil nicht wol vermutlich, das jemand praetextum religionis one ursach und vergeblich furwende, vielmal aber sich zutregt, das die untertanen, so der evangelischen religion anhengig, von iren oberherrn wider den religionsfriden unter anderm schein gefenglich eingezogen und gestrafft werden, damit ja niemand wider recht bedrangt, sondern der religionfriden von allen stenden und zu allen zeiten steif und fest gehalten werde, möchte die sach auf den wege zu richten sein, das den armen vergwaltigten, wie hiebei auch doch kurzlich gesetzt, in der ersten schrift aber meins gedenkens nicht also furbracht worden, zu irer erledigung und zu ausfurung ires habenden rechtens durch mandata verholffen und hinfuro ires rechtens durch gefengnus tyrannischer weise nicht mer entsetzt oder doch wider die billigkeit also greulich beschwert und an habenden rechten verhindert wurden.

fur das ander sihet mich auch nicht fur gar ratsam und gut an, das wie fol. 34 u. 35 steht, die erklerung des religionfridens der Röm. kaj. mjt. heimgestellt werden soll in betrachtung, das sich parteyligkeit hierinnen zubefurchten. sonst wenn mit vorwißen und bewilligung aller stende ein declaration in zweifelhaftigen artikeln verfaßet wurde, were es zu gemeinem frid und ruge zwischen den bederlei stenden ser forderlich und in ander vil wege dienstlich.

Zum dritten: ob die ratspersonen in reich- und freistetten, so die auf- oder eingenommen, mit aidspflichten zu der bapstischen religion verbinden, dem religionsfriden zuwider sei, in maßen demselben ungemeiß, da ein reich- oder freystatt sich zu unser christlichen religion zu begeben mit gewalt abgehalten wurde, wie fol. 36 steht, gebe ich den verstendigen zu erkennen und zu urteilen.

zum vierten: wie protestirn, supplicirn und betteln einem jeden frei und ungewert ist, also mag auch die freistellung, doch on alle hoffnung, wol begert werden. Mein erachtens aber, weil die bapstischen ires schmelichen anzugs des ubrigen rests halben an kirchengutern von der freystellung ursach genommen haben, solte auch die verantwortung und ableinung desselbigen anzugs fol. 35 diesem artikel der freystellung fol. 36 u. 37 angehenkt und fur kein sondern artikel gesetzt werden.

Bei dem dritten teil bedenk ich, weil die stende der andern religion in keine reformation, so dem trientischen concilio in der substanz, das ist, in der lere und den sacramenten zu wider zu bewilligen sich gnugsam erebert, desgleichen auch die evangelischen stende von der heiligen schrift und angspurgischen confeßion nicht weichen können noch dieselbigen zu begeben gesynnet, sondern aus verleihung gottlicher gnaden dabei bestendiglich zu verharren genzlich entschloßen, das simpliciter mit einem wort alle tractation gewünschter vergleichung vergeblich sein werde, so lang und viel, bis eintweder der gegenteil anders gesinnet werden oder sonst durch gnedige schickung des almechtigen gelegenheit zur christlichen einigkeit sich zutragen mochte. daher dann ein national-

concilium ja so unfruchtbar als ein colloquium sein wurde, da ye des tridentischen concilii decreta nicht reaßumirt und die h. schrift nicht richter sein sollte, wie es auch eben so wenig als ein frei, christlich generalconcilium in deutschland zu erheben sein wird, welchs ich doch lauts dieser schrift untertenigst zu suchen und als ein mittel furzuschlagen hiemit nicht widerraten haben will.

Sovil aber betrifft den dritten wege fol. 42 (welchs doch mehr der vierte den der dritte ist), wovern der kais. mjt. die volmacht: eine reformation anzustellen, nicht eingereumet, sonder allein ein unvergreiflich oder unverpindlich colloquium und gesprech sein wurde, in maßen diese schrift weise und wege anzeigt und ganz wolbedeichtlich und ausfürlich davon redet, were solcher furschlag auch on alle gefahr, kont aber doch anderer meinung nicht bewilligt werden, denn das gottes wort in heiliger schrift richter sein und bleiben solt und muß.

solte nun diser weg fur die hand genomen werden, mochten alsdan die evangelischen stende sehen, wie sie ire theologen fur ein man darstellen konden, welchs auch viel muhe und arbeit brauchen wurde.

Nochdem aber solcher furschlag gewißlich auch vergeblich und umsonst und weder der kay. mjt. beneben andern ursachen, sonderlich auch der presidenz halben, noch den andern stenden annemlich sein wird, so bleibt dieses der einzige wege, wie hiebey auch vermeldet und angezeigt, das der religionfrid in seinen besten kreften und werden bleibe und von allen teilen treulich gehalten und mit ernst erhalten werde und das die evangelischen beede in deutschland und andern nationen christliche concordi unter sich selbs anrichten und in den kirchen irer land und oberkeit reine lere durchaus der h. schrift und augspurgischen confesion gemeiß furen und gute ordnung und disciplin anstellen und teglich mit allem vleiß beßern, sonderlich aber die ergerliche schedliche zwiespalt im artikel vom heiligen abendmal aufzuheben und einhellige meinung, so in gottes wort gegrundet und der alten lerer gezeugnus hat, zupflanzen allen muglichen vleis furwenden und derwegen ein frei, christlich concilium an einer gelegnen malstatt in deutschen landen fur sich selbst allain halten.

durch diesen wege und mittel wurde nicht allain deutschland, sovill die religion belangt, ruig und still sein, sondern auch das große ergernus der zwitracht unter den evangelischen hoffentlich aufgehoben und demnach dem heiligen evangelio weit und breit pangemacht, dargegen aber dem bapstumb viel mer abbruch geschehen, denn durch einige tractation der vergleichung mit den papisten zu hoffen sein kan, wie fruchtbarlich auch dieselbige abgehen müchte.

in mittels, dieweil die stende beder religion sich fur die k. mjt. mit disputation in schriften einmal eingelassen, damit dennoch solche wichtige sach der religion nicht in vergeß gestelt, sondern auch wider die papisten im reich deutscher nation fur und fur urgirt und getriben

wurde, mochten die stende solch angefangene disputation in iren versamlungen durch wechselschriften bescheidenlich und doch mit bestem grund und in specie artikelsweise continuirn, wie ohne das auf allen reichstagen die religion in allen andern sachen aufs wenigst in der proposition furgesetzt und nu mehr ein partei der andern in diesen wechselschriften das letzte wort und antwort nicht gerne laßen wird, daher sich hoffentlich zu getrosten, die herrn wurden den sachen, die grundliche warheit zu erkundigen sovil mer und ernstlicher nachdenken, da sie selbs collocutor in angestelter disputation weren, und demnach sich etliche unter inen dermaleins aus verleihung gottlicher gnaden zur waren christlichen und recht evangelischen religion desto lieber und ee begeben.

G. K.

(Fortsetzung folgt)

Gottfried Arnolds Anschauung von der Geschichte¹

Von Erich Seeberg

Gottfried Arnold hat in seinem Leben zweimal einen innern Bruch durchgemacht. Das eine Mal, als der vom Hauslehrer des Quedlinburger Stifthauptmanns zum Professor der Universalhistorie in Gießen beförderte Mann seine Professur nach kurzer Tätigkeit an dieser Universität, die eine Pflegstätte des jungen Pietismus war, niederlegte. Der Schritt machte in Deutschland ungeheures Aufsehen. Denn er bedeutete die Verurteilung der ganzen sichtbaren Kirche und war hervorgegangen aus der Einsicht, daß Welt und Gott nicht miteinander vereint werden können, wobei die Kirche auf die Seite der Welt gestellt wird². Die Kirche ist Babel, das unheilbar dem Untergang preisgegeben ist, und aus dem der Fromme fliehen muß, wenn er nicht von den stürzenden

1) Ich begründe in den Anmerkungen nicht alles, was ich im Text vortrage, und darf dafür schon jetzt auf ein Buch über Gottfried Arnolds Kirchengeschichte hinweisen, das ich unter den Händen habe, und das seinem Abschluß entgegengeht. Dort wird allen Zusammenhängen im einzelnen nachgegangen und manches hier nur Angedeutete ausgeführt werden.

2) Vgl. Gottfried Arnolds Offenherziges Bekenntnis, 1698.